

Kiel, 26.01.2006

**Landtag
aktuell**

**Es gilt das gesprochene Wort!
Sperrfrist: Redebeginn**

TOP 15 - Keine elektronische Fußfessel als Überwachungsinstrument für sogenannte Hassprediger (Drucksache 16/506):

Thomas Rother:

Fußfesseln sind kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung von Extremismus

Würde man sich lediglich auf den ersten Satz des Antrages der FDP-Fraktion einlassen, könnten wir, so glaube ich, schnell zu einer gemeinsamen Beschlussfassung gelangen. Elektronische Fußfesseln sind ziemlich eindeutig kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung von Extremismus – egal ob dieser von sogenannten „Hasspredigern“ oder wem auch immer ausgeht.

Also es steckt mehr und auch anderes dahinter. Bereits im Jahr 2004 hatte Otto Schily den Vorschlag gemacht, **gefährliche Ausländer, wenn ein Abschiebehindernis bestehe, auf unbestimmte Zeit zu inhaftieren oder sie wenigstens mit elektronischen Fußfesseln unter Kontrolle zu halten**. Die *Bild*-Zeitung legte schon damals Niedersachsens Innenminister Schünemann eine ähnliche Äußerung in den Mund – was dieser dann doch nicht so weiter verfolgen mochte, aber nunmehr in der Welt vom 28.12.2005 gefordert hat. Und Innenminister Beckstein aus Bayern sprang dann im *Focus* Herrn Schünemann bei.

Die Diskussion aus dem Jahr 2004 hat sich an dem Fall Metin Kaplan festgemacht, der auch jetzt wieder beispielgebend angeführt wird. Kaplan forderte seine Anhänger zum Mord an einem Konkurrenten um das höchste Amt im Kölner Kalifat auf – ein halbes Jahr später wurde dieser Konkurrent ermordet. Kaplan wurde zu vier Jahren Gefängnis verurteilt und verbüßte die Haftstrafe zum Teil.

Die Türkei ersuchte um seine Auslieferung in Zusammenhang mit einem Sprengstoffanschlag. Ein Asylantrag wurde abgelehnt, aber ebenso die Abschiebung wegen drohender Folter in der Türkei. Die Kölner Ausländerbehörde erwirkte dennoch einen Haftbefehl. Die Vollstreckung scheiterte daran, dass Kaplan nicht zu Hause anzutreffen war. Allerdings tauchte er dann später wieder auf – um seiner Meldepflicht bei einem Kölner Polizeirevier nachzukommen. Und mittlerweile ist er ja außer Landes.

Die absurde Geschichte um Metin Kaplan hatte eine **Debatte um den sicheren Zugriff des Staates auf gefährliche Personen** zur Folge. Eine Debatte, die jetzt wieder aufzuleben scheint und sich auf die etwa 3.000 gewaltbereiten Islamisten in Deutschland bezieht. Diese 3.000 Personen halten sich allerdings ebenso recht- oder unrechtmäßig wie andere Ausländer in Deutschland auf. Und niemand weiß, ob und wann diese Leute gefährlich werden oder auch nicht. Dennoch stellen sie natürlich aufgrund ihrer Gewaltbereitschaft eine Gefahr dar – genauso wie beispielsweise gewaltbereite inländische Rechtsextremisten.

Zur Auseinandersetzung mit dem Islamismus gehört, dass die Bedürfnisse der Muslime ernst genommen werden, genauso wie das Unbehagen vieler Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Islam. So kann der Unterschied zwischen Islam und Islamismus deutlich werden.

Doch neben dieser kulturellen Frage bleibt die Sicherheitsfrage und bleibt auch die Frage der Durchsetzung der Verlassenspflicht. Diese Fragen wurden mit dem **Aufenthaltsgesetz neu geregelt**. Demnach kann gegen einen Ausländer aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der BRD oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen werden (§ 58a). „Hassprediger“ – also wer terroristische Taten in einer Weise billigt oder dafür wirbt, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören - können nach § 55 Aufenthaltsgesetz ausgewiesen werden. Allerdings kündigen Terroristen ihre Taten in der Regel nicht persönlich an.

Eine **Sicherungshaft als Alternative zur Fußfessel** ist ebenso umstritten. Die Europäische Menschenrechtskonvention steht dem meiner Auffassung nach sowieso entgegen. Daran scheiterten letztlich auch ähnliche Maßnahmen in Großbritannien – unabhängig von der politisch waghalsigen Auffassung, jemanden lediglich „zur Sicherheit“ langfristig in Haft zu nehmen. Dies darf weiterhin nur zur Vorbereitung der Abschiebung der Fall sein und ist ansonsten nur kurzfristig als Unterbindungsgewahrsam möglich.

Weitaus wichtiger aber ist es, dass wir uns im Innen- und Rechtsausschuss mit der **Abschiebeeinrichtung in Rendsburg** – prinzipiell und nicht nur wenn da mal jemand ausbricht – befassen, genauso wie mit der **Einrichtung in Neumünster**, die ja nunmehr auch dafür zuständig ist, das Verfahren zum Verlassen der Bundesrepublik qualitativ zu verbessern und damit zu beschleunigen. Der Antrag, den wir in den Ausschuss zur abschließenden Beratung überweisen sollten, ist hierfür ein guter Anlass.

Themen, wie die Möglichkeiten zur Verbesserung des Aufenthaltsstatus von hier langjährig geduldeten Personen oder die Legalisierung der Illegalen in unserem Land haben uns ja schon beschäftigt. Der Umgang mit diesen Themen macht deutlich, **dass wir in Schleswig-Holstein weiterhin für eine liberale Ausländer- und Asylpolitik**

stehen und uns von den Kapriolen in Baden-Württemberg, die leider wohl bald auch in Hessen stattfinden werden, weiterhin wohltuend unterscheiden.